

# RS OGH 1977/5/17 4Ob507/77 (4Ob518/77)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1977

## Norm

ZPO §146 II

## Rechtssatz

Der einer langjährigen Kanzleiangestellten erteilte Auftrag auf eine Prozeßvollmacht einen bestimmten Firmenwortlauf zu schreiben und dann die auf diese Weise verbesserte Vollmacht mit einem vom Rechtsanwalt schon unterfertigten Schriftsatz an das Gericht wieder zurückzusenden, erfordert, falls der Rechtsanwalt keinen Anlaß hat, an der Zuverlässigkeit seiner Kanzleiterin zu zweifeln, keine darüber hinausreichende Überwachung - versehentliche Rücksendung mit abermals falschen Wortlauf als unabwendbares Ereignis.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 507/77  
Entscheidungstext OGH 17.05.1977 4 Ob 507/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0036679

## Dokumentnummer

JJR\_19770517\_OGH0002\_0040OB00507\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)